

**Sechste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung  
für die Prüfung im lehramtsbezogenen  
Bachelorstudiengang Berufsbildende Schulen  
an der Universität Koblenz-Landau und der Hochschule Koblenz  
Vom 28. Oktober 2015\***

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), BS 223-41, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), haben die Fachbereichsräte des Fachbereichs 1: Bildungswissenschaften, des Fachbereichs 2: Philologie / Kulturwissenschaften, des Fachbereichs 3: Mathematik / Naturwissenschaften und des Fachbereichs 4: Informatik der Universität Koblenz Landau, Campus Koblenz und die Fachbereichsräte der Fachbereiche Bauwesen und Ingenieurwesen der Hochschule Koblenz unter Mitwirkung des Zentrums für Lehrerbildung der Universität Koblenz-Landau, die folgende Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Berufsbildende Schulen an der Universität Koblenz-Landau und der Hochschule Koblenz beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident der Hochschule Koblenz am 28. Oktober 2015 und der Präsident der Universität Koblenz-Landau am 14. Juli 2015 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1**

Die Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Berufsbildende Schulen an der Universität Koblenz-Landau und der Hochschule Koblenz vom 8. August 2011 (Mitteilungsblatt 06/2011 der Universität Koblenz-Landau, S. 3, Amtliches Mitteilungsblatt 04/2011 der Hochschule Koblenz, S. 157), zuletzt geändert am 31. März 2015 (Mitteilungsblatt 02/2015 der Universität Koblenz-Landau, S. 3, Amtliches Mitteilungsblatt 05/2015 der Hochschule Koblenz, S. 147) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 S. 1 erhält folgende Fassung:

„(2) Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über englische Sprachkenntnisse auf B2-Niveau des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügen und damit ausreichende aktive und passive Kompetenz vorweisen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen.“

2. In § 3 Abs. 3 S. 2 wird das Wort „körperlicher“ gestrichen.

3. In § 4 Abs. 2 Nr. 3 werden nach dem Wort „Kindes“ die Worte „bedingt waren“ gestrichen.

4. In § 12 Abs. 5 S. 5 wird jeweils das Wort „Frauenbeauftragte“ durch das Wort „Gleichstellungsbeauftragte“ ersetzt.

5. Der Anhang erhält die aus dem Anhang zu dieser Ordnung ersichtliche Fassung.

## Artikel 2

Die Sechste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Berufsbildende Schulen an der Universität Koblenz-Landau und der Hochschule Koblenz tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Mainz, den 14. Juli 2015

Die Dekanin des Fachbereichs 1:  
Bildungswissenschaften  
Prof. Dr. Claudia Quaiser-Pohl

Der Dekan des Fachbereichs 2:  
Philologie / Kulturwissenschaften  
Prof. Dr. Michael Klemm

Der Dekan des Fachbereichs 3:  
Mathematik / Naturwissenschaften  
Prof. Dr. Stefan Wehner

Der Dekan des Fachbereichs 4:  
Informatik  
Prof. Dr. Ralf Lämmel

Koblenz, den 28. Oktober 2015

Der Dekan des Fachbereichs  
Bauwesen  
Prof. Dr.-Ing. Dipl.-Wirtsch.-Ing.  
Norbert Krudewig

Der Dekan des Fachbereichs  
Ingenieurwesen  
Prof. Dr.-Ing. Matthias Flach

## Anlage

(zu Artikel 1 Nr. 5)

Anhang B. wird wie folgt geändert:

1. In Nummer „7. Evangelische Religionslehre“ erhält der Absatz vor der Tabelle folgende Fassung:

„Der Nachweis elementarer Kenntnisse der drei alten Sprachen ist für alle Studierende Teil des Bachelorstudiengangs. Der Arbeitsaufwand umfasst den Umfang von insgesamt drei Leistungspunkten und ist im Rahmen einzelner Module zu erbringen. Vermittelt werden die Fähigkeiten, hebräische und griechische Buchstaben lesen und schreiben und wichtige theologische Schlüsselbegriffe im Hebräischen, Griechischen und Lateinischen verstehen zu können, ferner basale Grundkenntnisse der Grammatik der drei genannten alten Sprachen, einschließlich der Fähigkeit zur Nutzung von Hilfsmitteln (Interlinearübersetzung, Konkordanz, theologische Wörterbücher). Diese Sprachkenntnisse werden nicht getrennt zertifiziert, sondern sind Gegenstand der Modulabschluss- bzw. Moduleingangsprüfung(en). Diese Sprachkenntnisse werden nicht getrennt zertifiziert, sondern sind Gegenstand der Modulabschluss- bzw. von Moduleingangsprüfung(en).

Für Studierende mit dem Studienziel Lehramt an Gymnasien sind zusätzlich ausreichende Griechischkenntnisse erforderlich, die die Studierenden befähigen, das griechische Neue Testament zu übersetzen, und vertiefte Lateinkenntnisse, die die Studierenden befähigen, kirchengeschichtliche Quellen mit Hilfe der gängigen Hilfsmittel zu erschließen. Diese vertieften Lateinkenntnisse sind, soweit sie nicht durch das Latein nachgewiesen werden, über separate Sprachkurse außerhalb des Studienganges vor dem dritten Studienjahr zu erwerben und mit staatlicher Anerkennung zertifiziert vorzulegen.“

2. Nummer „13. Sport“ erhält folgende Fassung:

### „13. Sport

#### Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von

31 SWS

Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen

21 SWS

und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

10 SWS

Voraussetzung für die Zulassung zu Studium ist der Nachweis einer erfolgreich bestandenen Eignungsprüfung.

	<b>Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)</b>	<b>Pflicht / Wahlpflicht</b>	<b>Leistungs- punkte</b>	<b>SWS</b>	<b>Studien- leistung</b>	<b>Prüfungs- relevante Studien- leistung</b>
	<b>Modul 1: Grundlagen des Studiums der Sportwissenschaft</b> 10 Leistungspunkte <i>Teilnahmevoraussetzung für die Veranstaltung 1.4: Kompetenzen aus den Veranstaltungen 1.1 und 1.3</i> <i>Teilnahmevoraussetzung für die Veranstaltung 1.5: Kompetenzen aus den Veranstaltungen 1.1 und 1.2</i>					
1.1	Einführung in das Studium der Sportwissenschaft, das wissenschaftliche Arbeiten und Forschungsmethodologie in der Sportwissenschaft (V/S/Ü)	Pflicht	2	1	X	

1.2	Sportpädagogik (V/S/Ü)	Pflicht	2	1		
1.3	Sportdidaktik (V/S/Ü)	Pflicht	2	1		
<i>Eine der zwei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
1.4	Schulsportspezifische Vertiefung in Sportdidaktik (S)	Wahlpflicht	4	2	X	
1.5	Schulsportspezifische Vertiefung in Sportpädagogik (S)	Wahlpflicht	4	2	X	
<b>Modulprüfung:</b>			<b>Klausur</b>		<b>Dauer: 90 Minuten</b>	
<b>Modul 2: Disziplinen der Sportwissenschaft 1</b> <span style="float: right;"><b>10 Leistungspunkte</b></span> <i>Teilnahmevoraussetzung für die Veranstaltung 2.1: Erste Hilfe Schein</i> <i>Teilnahmevoraussetzung für die Veranstaltung 2.4: Kompetenzen aus den Veranstaltungen 1.1 und 2.1</i> <i>Teilnahmevoraussetzung für die Veranstaltung 2.5: Kompetenzen aus den Veranstaltungen 1.1 und 2.2</i> <i>Teilnahmevoraussetzung für die Veranstaltung 2.6: Kompetenzen aus den Veranstaltungen 1.1 und 2.3</i>						
2.1	Einführung in die Sportmedizin: (Anatomie, Physiologie (V/S/Ü))	Pflicht	2	2		
2.2	Bewegungswissenschaft (V/S/Ü)	Pflicht	2	1		
2.3	Trainingswissenschaft (V/S/Ü)	Pflicht	2	1		
<i>Eine der drei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
2.4	Schulsportspezifische Vertiefung in Sportmedizin (S)	Wahlpflicht	4	2	X	
2.5	Schulsportspezifische Vertiefung in der Bewegungswissenschaft (S)	Wahlpflicht	4	2	X	
2.6	Schulsportspezifische Vertiefung Trainingswissenschaft (S)	Wahlpflicht	4	2	X	
<b>Modulprüfung:</b>			<b>Klausur</b>		<b>Dauer: 90</b>	
<b>Modul 3: Theorie, Didaktik und Methodik der Individualsportarten</b> <span style="float: right;"><b>11 Leistungspunkte</b></span> <i>Teilnahmevoraussetzung für die Veranstaltung 3.3: Deutsches Rettungsschwimmabzeichen Bronze</i>						
3.1	Leichtathletik (S/Ü)	Pflicht	3	3	X <sup>1</sup>	
3.2	Geräteturnen (S/Ü)	Pflicht	3	3	X <sup>1</sup>	
3.3	Schwimmen (S/Ü)	Pflicht	2	2	X <sup>1</sup>	
3.4	Gymnastik / Tanz (S/Ü)	Pflicht	3	3	X <sup>1</sup>	
<b>Modulprüfung:</b>			<b>Praktische Prüfung in zwei der belegten Veranstaltungen</b>		<b>Dauer: jeweils 20 Minuten und</b>	
			<b>Klausur</b>		<b>Dauer: 90 Minuten oder</b>	
			<b>Hausarbeit</b>		<b>Dauer: 2 Wochen</b>	

		<b>Modul 4: Theorie, Didaktik und Methodik der Sportspiele</b>			<b>9 Leistungspunkte</b>	
4.1	Integrative Sportspielvermittlung (S/Ü)	Pflicht	1	1		
4.2	Kleine Spiel / Psychomotorik (S/Ü)	Pflicht	2	1		
<i>Zwei der drei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
4.3	Basketball (S/Ü)	Wahlpflicht	2	2	X <sup>1</sup>	
4.4	Handball (S/Ü)	Wahlpflicht	2	2	X <sup>1</sup>	
4.5	Fußball (S/Ü)	Wahlpflicht	2	2	X <sup>1</sup>	
<i>Eine der drei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
4.6	Badminton (S/Ü)	Wahlpflicht	2	2	X <sup>1</sup>	
4.7	Tennis (S/Ü)	Wahlpflicht	2	2	X <sup>1</sup>	
4.8	Tischtennis (S/Ü)	Wahlpflicht	2	2	X <sup>1</sup>	
<b>Modulprüfung:</b>		<b>Praktische Prüfung in zwei der belegten Sportarten</b>			<b>Dauer: jeweils 20 Minuten und</b>	
		<b>Klausur</b>			<b>Dauer: 90 Minuten oder</b>	
		<b>Hausarbeit</b>			<b>Dauer: 2 Wochen</b>	

<sup>1</sup> Studienleistung erforderlich, wenn keine Modulprüfung abgelegt wird.“